

# Amtliche Bekanntmachung

---

2021

Ausgegeben Karlsruhe, den 21. Oktober 2021

Nr. 64

## **I n h a l t**

**Seite**

**Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung  
des KIT-Senats**

**253**

## Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung des KIT-Senats

Der KIT-Senat hat aufgrund des § 3 Abs. 7 S. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KITG) in der Fassung vom 14.07.2009 (GBl. S. 317), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung des Karlsruher Instituts für Technologie vom 04.02.2021 (GBl. S. 83), i.V.m. § 10 Abs. 8 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 01.01.2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 17.12.2020 (GBl. S. 1204), und § 10 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 KITG am 18.10.2021 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung des KIT-Senats vom 18.12.2015 (Amtliche Bekanntmachung des Karlsruher Institut für Technologie (KIT) Nr. 118 vom 18.12.2015), zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung des KIT-Senats vom 27.04.2020 (Amtliche Bekanntmachung des Karlsruher Institut für Technologie (KIT) Nr. 16 vom 28.04.2020), beschlossen.

### Artikel 1: Änderung der Geschäftsordnung

1. § 2 Absatz 5 wird gefasst wie folgt:

„In begründeten Ausnahmefällen können Sitzungen auch als Telefon- oder Videokonferenz einberufen werden sowie dergestalt, dass Mitglieder in Präsenz oder per Video-/Telefonkonferenz (hybrid) teilnehmen können. Dieses Verfahren ist zulässig, wenn und soweit der KIT-Senat seiner Durchführung zuvor zugestimmt hat oder alle Mitglieder bei der Telefon- oder Videokonferenz bzw. an der hybriden Sitzung teilnehmen.“

2. § 10 Absatz 1 wird gefasst wie folgt:

„Der KIT-Senat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Sofern Entscheidungen gemäß § 12 Abs. 1 S. 2 bis 4 der Mehrheit der Mitglieder des Universitätsteils des KIT-Senats und/oder der Mehrheit der Mitglieder des Großforschungsteils des KIT-Senats bedürfen, ist außerdem die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder desjenigen Teils erforderlich, dessen Mehrheit es zur jeweiligen Beschlussfassung bedarf. Mitglieder, die per Telefon oder im Wege der Videoübertragung zu gemäß § 2 Abs. 5 als Telefon- oder Videokonferenz oder hybrid einberufenen Sitzungen zugeschaltet sind, gelten als anwesend.“

3. § 11 Abs. 2 wird gefasst wie folgt:

„Der KIT-Senat kann in begründeten Fällen auch im schriftlichen Umlaufverfahren beschließen oder in begründeten Ausnahmefällen Beschlüsse per Telefon- oder Videokonferenz bzw. in hybriden Sitzungen herbeiführen, letzteres jedoch nur, wenn und soweit der KIT-Senat der Durchführung dieses Verfahrens zuvor zugestimmt hat oder alle Mitglieder bei der Telefon- oder Videokonferenz bzw. an der hybriden Sitzung teilnehmen; § 2 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.“

**Artikel 2: In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in Kraft.

Karlsruhe, den 20. Oktober 2021

*gez. Prof. Dr.-Ing. Holger Hanselka  
(Präsident)*